



Richtigstellung des Kantonstierarztes Dr. med. vet. Sascha Quaile – Update vom 26. November 2019

Anfangs 2019 wurde der Kantonstierarzt beider Appenzell Dr. med. vet. Sascha Quaile von Privatpersonen und Medien kritisiert, nachdem bekannt wurde, dass Einzelpersonen nach Kontrollen Strafanzeige gegen ihn und weitere Beamte eingereicht hatten. Ihm wurde unter anderem Amtsmissbrauch, Hausfriedensbruch, Tötlichkeit und Sachbeschädigung vorgeworfen. Nach etwas mehr als einem halben Jahr sind die Untersuchungen abgeschlossen – Zeit für ein Update:

Am 24. Oktober 2019 hat der ausserordentliche Staatsanwalt alle Verfahren gegen den Kantonstierarzt eingestellt. Ihm konnte – wie in vorangegangenen Verfahren – kein widerrechtliches Handeln nachgewiesen werden.

Nachfolgend wird bezugnehmend auf die Erwägungen des ausserordentlichen Staatsanwaltes zu einzelnen Vorwürfe im [Artikel](#) auf der Website des Beobachters (siehe auch [„Offener Brief an die Redaktion des Beobachters“](#) vom 26. Februar 2019) Stellung genommen:

1. Der Beobachter schreibt: „Machtmissbrauch im Appenzellerland. Tierhalter leiden seit Jahren unter dem Kantonsveterinär.“

Mit Einstellungsverfügung vom 24. Oktober 2019 wird der Kantonstierarzt vollumfänglich und in allen Belangen vom Vorwurf des Amtsmissbrauchs freigesprochen. Der Staatsanwalt hält fest, dass der Beschuldigte nicht nur davon ausgehen konnte und durfte, dass er gestützt auf die Tierschutz- und Heilmittelgesetzgebung berechtigt war, die geschilderten Amtshandlungen wie erfolgt vorzunehmen, er war es effektiv auch.

2. Der Beobachter schreibt: „Kantonstierärzte dürfen zwar unangemeldet kontrollieren. Ob sie sich Zutritt erzwingen dürfen, sogar zu Privaträumen, ist hingegen umstritten.“

Bereits mit Verfügung vom 2. Mai 2019 hat der Staatsanwalt festgestellt, dass der am 15. Januar 2019 erzwungene Zutritt zu einer Hundezucht rechtmässig erfolgt war: „Der Kantonstierarzt und ihn allenfalls begleitende weitere Beamten haben gestützt auf [Art. 39 TSchG \(Tierschutzgesetz, SR 455\)](#) ein gesetzlich definiertes Zutrittsrecht zu Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren. Die Anzeigerin hat im Zuge einer verwaltungsrechtlichen Kontrolle – insbesondere, da sie auch mit Tieren handelt – eine Mitwirkungspflicht.“ „Der Kantonstierarzt benötigt für die ihm per Gesetz obliegenden Kontrollaufgaben auch nicht etwa einen Hausdurchsuchungsbefehl, wie es die Anzeigerin andeutet. Ein solcher wäre ausschliesslich im Zuge einer strafrechtlichen Durchsuchung erforderlich und ausdrücklich nicht im Verwaltungsverfahren.“

Diese rechtliche Feststellung wird in der Einstellungsverfügung vom 24. Oktober 2019 wiederholt und präzisiert: „Das Zutrittsrecht gemäss [Art. 39 TSchG](#) umfasst zweifellos jegliche Räumlichkeiten, in welchen Tiere gehalten oder betreut werden, ebenso solche Räumlichkeiten, in welchen sich beispielweise Tierarzneimittel oder Unterlagen in Bezug auf den (vermuteten) Handel mit Tieren befinden bzw. solche zu erwarten sind. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn die Kontrolleure sich zumindest mit einem kurzen Überblick in



sämtliche Räumlichkeiten ein Bild davon machen, ob sich darin relevante Gegenstände oder Unterlagen befinden können“.

3. Der Beobachter zitiert: „Bei einer zweiten Hausdurchsuchung rempelte mich Quaille so heftig an, dass ich verschiedene Hämatome davon trug.“

Mit Einstellungsverfügung vom 24. Oktober 2019 wird der Kantonstierarzt vom Vorwurf der Tötlichkeit oder einfacher Körperverletzung freigesprochen. Die Ermittlungen des Staatsanwaltes haben ergeben, dass keinerlei konkrete Hinweise vorhanden sind, wonach der beschuldigte Kantonstierarzt dem kontrollierten Tierarzt eine körperliche Beeinträchtigung zufügen wollte oder die Zufügung irgendeiner Beeinträchtigung in Kauf nahm. Soweit die vom Tierarzt geltend gemachten Beeinträchtigungen überhaupt auf den Vorfall vom 28. Mai 2018 zurückzuführen sind, wäre somit höchstens von einer fahrlässigen Verursachung auszugehen, so der Staatsanwalt.

Im Weiteren präzisiert der Staatsanwalt: „Das Öffnen der Eingangstüre gegen den körperlichen Widerstand des Privatklägers stellt keinen übermässigen Zwang dar und liegt in Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Kriterien allemal innerhalb der zulässigen Machtausübung in der Funktion des Beschuldigten als Kantonstierarzt zur Sicherstellung der Kontrolle. Würde man anders entscheiden, so wären Kontrollen gegen den Willen eines Betroffenen kaum mehr möglich und das Kontrollinstrument als solches ad absurdum geführt“.

Anmerkung: Der Privatkläger hat sich bewusst vor die Tür gestellt, um zu verhindern, dass der Polizeibeamte, der draussen vor der Praxistür stand, vom Kantonstierarzt wieder eingelassen werden konnte.

4. Der Beobachter schreibt: „Quaille scheint selbst mit amtlichen Datenbanken einen eigenartigen Umgang zu pflegen.“

Dazu hält der Staatsanwalt mit Einstellungsverfügung vom 24. Oktober 2019 fest: „Dass der beschuldigte Kantonstierarzt in unrechtmässiger Ausnützung seiner Machtbefugnisse irgendwelche Einträge in der Datenbank des Landwirtschaftsamtes gelöscht haben sollte, ist weder bewiesen, noch deuten irgendwelche Anhaltspunkte auf ein solches Tun. Dazu kommt, dass der Privatklägerin durch das Veterinäramt auch nicht vorgeworfen worden war, sie habe Tiere dem Landwirtschaftsamt nicht gemeldet, sondern sie sei ihrer Meldepflicht über den Zugang in der Tierverkehrsdatenbank TVD nicht nachgekommen. Dies hat mit der Bestandesmeldung beim Landwirtschaftsamt nichts zu tun.“